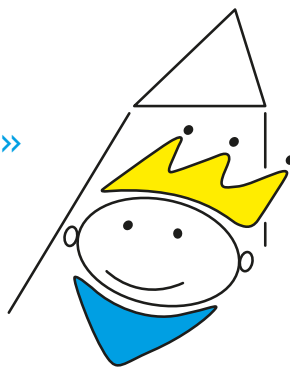


«s'Chinderhuus vo eusere Region»



chinderhuus
simsala

STATUTEN



STATUTEN

Stand 04.04.2017

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen «Chinderhuus Simsala» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Windisch.

2. ZWECK

Der Verein bezweckt den Betrieb einer Tagesstätte für Kinder. Diese bietet Kindern ab dem vollendeten dritten Monat bis zum Kindergarten eine pädagogisch gute, familienergänzende Betreuung während des Tages. Ab dem Kindergarten bietet der Verein eine flexible Randstunden-, Halb- und Ganztages-Betreuung an. Weiter bietet der Verein in den Ferien interessante Wochen- und Projektprogramme an. Die Kinderkrippe steht grundsätzlich allen Kindern offen.

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1 Mitglied-Kategorien

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig.

Der Verein kann die Mitglieder in folgende Kategorien unterteilen:

- Aktivmitglieder; volle Beitragspflicht/volle Rechte gemäss Statuten
- Passivmitglieder; reduzierte Beitragspflicht/keine Stimm- und Wahlrechte

3.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Aktivmitglieder haben die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen.

Alle Mitglieder sollen sich für die Interessen des Vereins einsetzen.

Die Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr werden jeweils auf den 30. Juni des Jahres fällig. Die Mitgliederbeiträge sind auch für angebrochene Mitgliedschaftsjahre vollumfänglich geschuldet.

3.3 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit per sofort möglich. Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form an das Präsidium gerichtet werden. Eine Kündigung des Betreuungsvertrages gilt automatisch als Vereinsaustrittserklärung. Eine gleichzeitige Neuanmeldung ist möglich. Diesfalls gilt Art. 3.1 der Statuten.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschlussentscheid wird vom Vorstand gefällt. Eine Rekursmöglichkeit an die Vereinsversammlung besteht nicht. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung bzw. Erlass des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins oder Teile davon.

4. FINANZEN

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Elternbeiträgen
- Subventionen
- Beiträgen karitativer Organisationen und Stiftungen
- Beiträgen von Gönnerinnen und Gönnern
- Schenkungen, Vermächtnissen oder anderen Zuwendungen

5. VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Revisoren

6. VEREINSVERSAMMLUNG

Die Vereinsversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie hat abschliessend und ausschliesslich folgende Kompetenzen:

- Auflösung des Vereins
- Erlass und Änderung der Statuten
- Aufsichtsrecht über die Tätigkeiten der Organe, inkl. Recht und Pflicht zur Déchargenerteilung.
- Abberufungsrecht der Organe aus wichtigen Gründen
- Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge

Die ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage zum Voraus angekündigt werden. Dies erfolgt durch schriftliche Einladung oder per E-Mail.

Anträge an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage schriftlich vor ihrer Durchführung einzureichen. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Alle Aktivmitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder gefasst (vorbehältlich Ziffer 12, Auflösung des Vereins). Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichtentscheid zu. Besteht ein Co-Präsidium und können sich die Präsidenten über den Stichtentscheid nicht einigen, gilt Art. 7.3 letzter Absatz nachfolgend.

7. VORSTAND

7.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Vereinsversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist

der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen. Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sollen grundsätzlich 3 Monate im Voraus eingereicht werden.

7.2 Kompetenzen

Der Vorstand ist verantwortlich für die strategische Führung des Chinderhuus Simsala. Er kann die operative Leitung an die Geschäftsführung delegieren, welche erste Ansprechpartnerin für die Krippenleitung ist und das Chinderhuus administrativ und finanziell führt.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Er ernennt die Vorstandsmitglieder (Kooptation) und wählt die Revisionsstelle.

Dem Vorstand steht insbesondere auch das Recht zu, Organe jederzeit abzurufen. Im Übrigen kommt dem Vorstand jede Kompetenz zu, welche nicht der Vereinsversammlung zusteht.

7.3 Beschlussfassung

Die Vorstandssitzung ist mindestens 7 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail anzukünden. Vorbehalten bleiben Vorstandssitzungen, welche von allen Vorstandsmitgliedern ohne Einhaltung dieser Frist vereinbart werden. Die Traktandierung kann bis zu Beginn der Vorstandssitzung erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sind auch bei der zweiten Sitzung nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann der Vorstand trotz der Abwesenheit der übrigen Mitglieder verbindlich entscheiden, vorausgesetzt, alle Vorstandsmitglieder wurden 14 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail über den zweiten Vorstandssitzungstermin informiert. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (Schriftweg auch via E-Mail) ist möglich, sofern alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichtentscheid zu.

Besteht ein Co-Präsidium und können sich die beiden Co-Präsidenten nicht über den Stichentscheid einigen, so steht in geraden Jahren dem älteren Präsidenten der Stichentscheid zu und in ungeraden Jahren dem jüngeren Präsidenten.

8. JAHRESRECHNUNG

Die Rechnungsrevisoren haben die Aufgabe, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

9. ZEICHNUNGSRECHT

Das Zeichnungsrecht ist im Geschäfts- und Kompetenzreglement geregelt.

10. HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

11. STATUTENÄNDERUNG

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Aktivmitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

12. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Der Verein kann durch Beschluss der Vereinsversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von vier Fünftel der anwesenden Aktivmitglieder, die mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder darstellen müssen, notwendig.

Falls es zur Auflösung des Trägervereins kommt, soll das allenfalls verbleibende Vermögen zwingend einer anderen gemeinnützigen, steuerbefreiten Institution zukommen, welche eine ähnliche Zielsetzung wie der Verein Chinderhuus Simsala hat.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 8. Mai 2014.

Das Co-Präsidium



Michèle Roget



Claudio Stierli

Windisch Chinderhuus Simsala
Postfach 60 • Zürcherstrasse 262 • 5210 Windisch
T +41 (0)56 442 31 10
windisch@chinderhuus-simsala.ch

Brugg Chinderhuus Simsala
Storchengasse 6 • 5200 Brugg
T +41 (0)56 544 59 20
brugg@chinderhuus-simsala.ch